



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 05.11.2025

Intransparenz, Rechtsrisiken und Wertschöpfungsverlust bei der Microsoft-Beschaffung der Staatsregierung?

Die Staatsregierung plant, primär über die „Zukunftscommission #Digitales Bayern 5.0“ (Federführung: Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – StMFH), offenbar die umfassendste Beschaffung von Microsoft-Lizenzen und Cloud-Diensten eines Bundeslandes. Berichten zufolge soll das Projekt ein Volumen von knapp 1 Mrd. Euro über fünf Jahre umfassen und etwa 270 000 Arbeitsplätze in Landes- und Kommunalverwaltung betreffen. Die Beschaffung erfolgt offenbar ohne europaweite Ausschreibung, obwohl der EU-Schwellenwert um ein Vielfaches überschritten wird, was erhebliche vergaberechtliche Risiken birgt. Die Open Source Business Alliance und bayerische IT-Unternehmen kritisieren zudem den faktischen Ausschluss regionaler Wertschöpfung und verweisen auf erfolgreiche Open-Source-Strategien anderer Bundesländer. Angesichts der strukturellen Abhängigkeit von einem US-Konzern und der ungeklärten Fragen zu digitaler Souveränität und Datenschutzkonformität besteht dringender Klärungsbedarf, um die parlamentarische Kontrollfunktion über dieses Großprojekt wahrzunehmen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie hoch ist das exakte und offiziell bestätigte Gesamtvolumen der geplanten Microsoft-Beschaffung über die gesamte Vertragslaufzeit in Euro? 4
- 1.b) Welche genauen Kostenpositionen (Lizenzen, Cloud-Dienste, Copilot, Azure) liegen der Gesamtsumme zugrunde, aufgeschlüsselt nach den geplanten jährlichen Kostenpositionen? 4
- 1.c) Wie viele Lizenzen/Arbeitsplätze für Beschäftigte der Landes- und Kommunalverwaltung sind in der Beschaffung exakt enthalten, aufgeschlüsselt nach den geplanten Ressorts/Kommunen? 4
- 3.a) Wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt, die die Gesamtkosten des Microsoft-Modells mit Open-Source-Alternativen (z. B. OpenDesk) vergleicht? 4
- 3.b) Mit welchem konkreten Kosten-Nutzen-Vergleich wurde das Microsoft-Modell gegenüber dem Open-Source-Modell des Landes Schleswig-Holstein priorisiert? 4

-
- 3.c) Wie bewertet die Staatsregierung den offenen Brief bayerischer IT-Unternehmen vom 24. Oktober 2025, der den Ausschluss regionaler Anbieter kritisiert? 4
- 4.a) Welchen Anteil der Gesamtkosten erwartet die Staatsregierung als Wertschöpfung in Bayern verbleibend, aufgeschlüsselt nach Lizenzgebühren und Implementierungsleistungen? 4
- 4.b) Wie hoch ist der geschätzte prozentuale Anteil der geplanten Beschaffungssumme, der als Lizenzgebühren an Microsoft (USA/Dublin) abfließen wird? 4
- 7.a) Wann hat die Staatsregierung das Parlament zuletzt über die Kosten, den Zeitplan oder die rechtlichen Risiken der Beschaffung informiert? 4
- 2.a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die geplante Beschaffung der Microsoft-Dienste ohne eine europaweite Ausschreibung nach § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 21 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)? 5
- 2.b) Wann wurde die EU-Bekanntmachungsplattform TED auf eine öffentliche Ausschreibung für die geplante Beschaffung hin überprüft? 5
- 2.c) Mit welchem konkreten Ergebnis wurde die Überprüfung der EU-Bekanntmachungsplattform TED zur Ausschreibung abgeschlossen? 5
- 4.c) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um bayerische IT-Unternehmen in das Vergabeverfahren einzubeziehen? 5
- 8.a) Wer trägt im Falle einer Nichtigerklärung des Vertrags nach § 135 GWB die finanzielle und politische Verantwortung für die entstandenen Kosten und Verzögerungen? 5
- 5.a) Wie stellt die Staatsregierung die digitale Souveränität sicher, wenn kritische Sicherheitsupdates und Funktionen von Microsoft kontrolliert werden? 6
- 5.b) Welche Exitstrategie existiert für den Fall, dass rechtliche oder geopolitische Einschränkungen eine Weiternutzung der Microsoft-Dienste unmöglich machen? 6
- 5.c) Mit welchen erwartbaren Kosten (aufgeschlüsselt nach Posten) wäre ein kompletter Ausstieg aus den Microsoft-Diensten innerhalb der nächsten fünf Jahre verbunden? 6
- 6.a) Wie schützt Bayern die Verwaltungsdaten der Bürger vor dem Zugriff durch US-Behörden gemäß den Regelungen des US Cloud Act und des FISA Section 702? 6
- 6.b) Welche Vertragsnachträge wurden konkret mit Microsoft verhandelt, um die datenschutzrechtlichen Bedenken der Datenschutzkonferenz (DSK-Beschluss November 2022) auszuräumen? 6

6.c) Wann wird die offizielle datenschutzrechtliche Genehmigung des Landesbeauftragten für Datenschutz (BayLfD) für die geplante Gesamtlösung erwartet?	6
7.b) Welche Protokolle der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 existieren, die das konkrete Vergabevorgehen, die Kosten oder die Prüfung von Alternativen belegen?	7
7.c) Wie werden die in Frage 7 b genannten Protokolle dem Landtag zur Verfügung gestellt?	7
8.b) Wie ist die Kostenverteilung der Lizenz- und Betriebskosten zwischen Freistaat und den bayerischen Kommunen genau geregelt?	7
8.c) Wann wurden die kommunalen Spitzenverbände über die endgültige Kostenverteilung nach Frage 8 b final konsultiert?	7
Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, bezüglich Frage 2a im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Digitales
vom 01.12.2025

- 1.a) Wie hoch ist das exakte und offiziell bestätigte Gesamtvolume der geplanten Microsoft-Beschaffung über die gesamte Vertragslaufzeit in Euro?
- 1.b) Welche genauen Kostenpositionen (Lizenzen, Cloud-Dienste, Co-pilot, Azure) liegen der Gesamtsumme zugrunde, aufgeschlüsselt nach den geplanten jährlichen Kostenpositionen?
- 1.c) Wie viele Lizenzen/Arbeitsplätze für Beschäftigte der Landes- und Kommunalverwaltung sind in der Beschaffung exakt enthalten, aufgeschlüsselt nach den geplanten Ressorts/Kommunen?
- 3.a) Wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt, die die Gesamtkosten des Microsoft-Modells mit Open-Source-Alternativen (z. B. OpenDesk) vergleicht?
- 3.b) Mit welchem konkreten Kosten-Nutzen-Vergleich wurde das Microsoft-Modell gegenüber dem Open-Source-Modell des Landes Schleswig-Holstein priorisiert?
- 3.c) Wie bewertet die Staatsregierung den offenen Brief bayerischer IT-Unternehmen vom 24. Oktober 2025, der den Ausschluss regionaler Anbieter kritisiert?
- 4.a) Welchen Anteil der Gesamtkosten erwartet die Staatsregierung als Wertschöpfung in Bayern verbleibend, aufgeschlüsselt nach Lizenzgebühren und Implementierungsleistungen?
- 4.b) Wie hoch ist der geschätzte prozentuale Anteil der geplanten Beschaffungssumme, der als Lizenzgebühren an Microsoft (USA/Dublin) abfließen wird?
- 7.a) Wann hat die Staatsregierung das Parlament zuletzt über die Kosten, den Zeitplan oder die rechtlichen Risiken der Beschaffung informiert?

Die Fragen 1 a bis 1 c, 3 a bis 3 c, 4 a und 4 b sowie 7 a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von der Fragestellung unterstellten Entscheidungen sind bisher nicht getroffen. Die Willensbildung innerhalb der Staatsregierung ist diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Die gegenwärtigen Überlegungen innerhalb der Staatsregierung zur Nutzung von Microsoft 365 erfolgen insoweit ohne ein abschließend gesetztes Zieldatum. Ausgehend von der bestehenden Vertragslandschaft (Konditionenverträge des Bundesministeriums des Innern mit der Fa. Microsoft¹ sowie der u. g. Handelspartnervertrag) wird dabei eine Konsolidierung der bestehenden, individuellen Beitrittsverträge bayerischer staatlicher Behörden zu o. g. Konditionenverträgen angestrebt, um bessere Konditionen für den Freistaat zu erreichen. Der vom Fragesteller im Übrigen einleitend dargestellte Sachverhalt (der die wesentlichen Punkte aus dem in Frage 3c angesprochenen offenen Brief wiedergibt) kann derzeit nicht nachvollzogen werden. Der genannte Betrag stammt nicht aus staatlichen Berechnungen oder Verhandlungen. Die notwendige konkrete Gesamtbedarfs- bzw. Kostenermittlung steht aus o. g. Gründen noch aus.

Unabhängig davon ist die Nutzung von Open-Source-Software Bestandteil der IT-Strategie in bayerischen Behörden und wird auch bereits praktiziert.

- 2.a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die geplante Beschaffung der Microsoft-Dienste ohne eine europaweite Ausschreibung nach § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 21 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)?**
- 2.b) Wann wurde die EU-Bekanntmachungsplattform TED auf eine öffentliche Ausschreibung für die geplante Beschaffung hin überprüft?**
- 2.c) Mit welchem konkreten Ergebnis wurde die Überprüfung der EU-Bekanntmachungsplattform TED zur Ausschreibung abgeschlossen?**
- 4.c) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um bayerische IT-Unternehmen in das Vergabeverfahren einzubeziehen?**
- 8.a) Wer trägt im Falle einer Nichtigerklärung des Vertrags nach § 135 GWB die finanzielle und politische Verantwortung für die entstandenen Kosten und Verzögerungen?**

Die Fragen 2a bis 2c, 4c und 8a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bezug von Microsoft-Produkten (etwa Betriebssystem oder Office-Produkte) erfolgt für die Staatsverwaltung über einen bestehenden Handelspartnervertrag, welcher im Jahr 2023 vom zuständigen Staatsministerium für Digitales EU-weit ausgeschrieben und in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren (sog. Offenes Verfahren) beabschlagt wurde. Der Handelspartnervertrag nimmt Bezug auf Konditionenverträge, die das Bundesministerium des Innern mit der Fa. Microsoft abgeschlossen hat und denen andere öffentliche Auftraggeber (z. B. Landesbehörden) durch einen „Beitrittsvertrag“ beitreten können.

Die Überlegungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat betreffen die Konsolidierung der bestehenden Beitrittsverträge bayerischer staatlicher Behörden zu

1 <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-einkauf/microsoft-konditionenvertraege/microsoft-konditionenvertraege-node.html>

den Konditionenverträgen des Bundesministeriums des Innern mit der Fa. Microsoft. Der Abschluss von Konditionenverträgen durch das Bundesministerium des Innern fällt nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts, denn die Konditionenverträge stellen insb. keine Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 21 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) dar. Mit diesen Verträgen werden nur abstrakt Konditionen und insb. keine Einzelabrufe bei Leistungserbringern vereinbart. Deshalb wird keine entgeltliche Leistung am Markt beschafft, sodass kein öffentlicher Auftrag gemäß § 103 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegt. Die Anpassung bzw. Verbesserung der Konditionen fällt somit ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des Vergaberechts. Die tatsächliche Vergabe der Leistungen bleibt – wie im oben genannten Fall des Handelspartnervertrags – einem Vergabeverfahren vorbehalten.

- 5.a) Wie stellt die Staatsregierung die digitale Souveränität sicher, wenn kritische Sicherheitsupdates und Funktionen von Microsoft kontrolliert werden?**
- 5.b) Welche Exitstrategie existiert für den Fall, dass rechtliche oder geopolitische Einschränkungen eine Weiternutzung der Microsoft-Dienste unmöglich machen?**
- 5.c) Mit welchen erwartbaren Kosten (aufgeschlüsselt nach Posten) wäre ein kompletter Ausstieg aus den Microsoft-Diensten innerhalb der nächsten fünf Jahre verbunden?**
- 6.a) Wie schützt Bayern die Verwaltungsdaten der Bürger vor dem Zugriff durch US-Behörden gemäß den Regelungen des US Cloud Act und des FISA Section 702?**
- 6.b) Welche Vertragsnachträge wurden konkret mit Microsoft verhandelt, um die datenschutzrechtlichen Bedenken der Datenschutzkonferenz (DSK-Beschluss November 2022) auszuräumen?**
- 6.c) Wann wird die offizielle datenschutzrechtliche Genehmigung des Landesbeauftragten für Datenschutz (BayLfD) für die geplante Gesamtlösung erwartet?**

Die Fragen 5 a bis 6 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der o. g. gegenwärtigen Überlegungen innerhalb der Staatsregierung wird eine gebündelte Klärung einer Reihe von Fragestellungen angestrebt, die sich bayerische Behörden, die Produkte der Fa. Microsoft aktuell bereits einsetzen, in Anbetracht der technischen Weiterentwicklung hinsichtlich einer perspektivischen Nutzung stellen.

Betrachtet werden müssen hierbei insbesondere umfangreiche Fragen des Datenschutzes (unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz – BayLfD), der IT-Sicherheit (unter Einbeziehung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik) und der Auswirkung auf die digitale Souveränität, einschließlich der in der

Fragestellung angesprochenen Exitstrategie, jeweils im Kontext einer technischen Implementierung.

Nachnutzungsmöglichkeiten für Kommunen werden dabei stets mitgedacht. Die geplante Schaffung eines zentralen kommunalen IT-Dienstleisters wird in die Überlegungen einbezogen.

Aufgrund der komplexen Zusammenhänge – beispielhaft sei auf den kürzlich veröffentlichten Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum datenschutzkonformen Einsatz von Microsoft 365 verwiesen² – liegen derzeit noch keine belastbaren Einschätzungen im Sinne der Fragestellung vor. Parallel werden noch die Entwicklungen des IT-Marktumfelds laufend beobachtet.

Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bedenken der Datenschutzkonferenz (DSK) wurde mit der Fa. Microsoft eine Datenschutz-Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Der BayLfD wurde zur Datenschutz-Zusatzvereinbarung unterrichtet und wird bei etwaiigen weiteren Schritten eingebunden. Eine „datenschutzrechtliche Genehmigung“ ist allerdings weder im Bayerischen Datenschutzgesetz noch in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen.

7.b) Welche Protokolle der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 existieren, die das konkrete Vergabevorgehen, die Kosten oder die Prüfung von Alternativen belegen?

Keine. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 5 c verwiesen.

7.c) Wie werden die in Frage 7b genannten Protokolle dem Landtag zur Verfügung gestellt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 b verwiesen.

8.b) Wie ist die Kostenverteilung der Lizenz- und Betriebskosten zwischen Freistaat und den bayerischen Kommunen genau geregelt?

8.c) Wann wurden die kommunalen Spitzenverbände über die endgültige Kostenverteilung nach Frage 8 b final konsultiert?

Die Fragen 8 b und 8 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände sind als Mitglieder der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 in die oben geschilderten Überlegungen einbezogen und begrüßen diese. Bezüglich der Nutzung von Microsoft-Produkten durch die Kommunen liegt allerdings ebenfalls noch keine finale Entscheidung vor.

² https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2025-11/hbdi_bericht_m365_2025_11_15.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.